

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/3998/RoRö/ID
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

Klappe: 1463

Innsbruck, 02.12.2019

Betrifft: Tiroler Biomasseförderungsgesetz - Entwurf einer Verordnung mit der der Zuschlag zu den in § 2 Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 festgelegten Beträgen festgesetzt wird (Zuschlagsverordnung)

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.11.2019
zust. Referent: Herr Dr. Satzinger

Sehr geehrter Herr Dr. Satzinger,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung mit der der Zuschlag zu den in § 2 Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 festgelegten Beträgen festgesetzt wird (Zuschlagsverordnung) wie folgt Stellung:

Wir möchten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf auf die umfassende Stellungnahme der Tiroler Arbeiterkammer vom 24.07.2019, GZl.: WP-IN-2019/2565 an das Amt der Tiroler Landesregierung zum Tiroler Biomasseförderungsgrundsatzgesetz (TBFG) verweisen und zugleich auf die erläuternden Bemerkungen (EB) des vorliegenden Entwurfes Bezug nehmen. In diesem findet sich nämlich im letzten Satz, betreffend die voraussichtlichen Kosten für die Tiroler Stromkunden: „Die hieraus resultierenden Mehrkosten für einen durchschnittlichen Tiroler Haushalt werden weniger als 1 EUR pro Jahr betragen“.

Hierzu möchten wir festhalten, dass die finanzielle Belastung, auch wenn diese im Gesamtgefüge der die Konsumentinnen und Konsumenten treffenden Gesamtenergiekosten geringfügig erscheinen, nicht alleine im Vordergrund dieses Begutachtungsentwurfes stehen sollte. Wir erachten nämlich, wie Sie auch aus der oben

zitierten Stellungnahme vom 24.07.2019 entnehmen können, dass dieser Verordnung zu Grunde liegende TBFG (§ 13 Abs. 2 des TBFG bildet die Durchführungsverordnungsermächtigung zu diesem Entwurf) für problematisch. Konkret wurden verfassungs- und unionsrechtliche (konkret beihilfenrechtliche) Bedenken gegen das TBFG konstatiert, was zudem durch ein Rechtsgutachten Univ.- Prof. Dr. Arno Kahl, Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck von März 2019: „Die Verfassungswidrigkeit des geplanten Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes“ bestätigt wurde.

Im Begutachtungsverfahren zum TBFG wurde zudem von uns darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die finanziellen Gesamtbelastungen für die Tiroler Stromkunden keine näheren Details zu entnehmen waren. Daher wurde eine gegliederte Aufstellung der zu erwartenden Kostenaufwendungen im Sinne einer umfassenden Transparenz eingefordert, welche leider auch diesem Entwurf, welcher nunmehr die konkreten Zuschläge regelt, nicht beigelegt wurde. Es wird lediglich in den EB auf ein dazu eingeholtes „energiewirtschaftliches Gutachten“ verwiesen.

Schon mehrfach wurde seitens der Tiroler Arbeiterkammer vorgeschlagen, dass Förderungen nur an Anlagenbetreiber ausgeschüttet werden sollten, die auch wirtschaftlich produzieren bzw. die einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Bundesland leisten. Auch hierzu geben die Unterlagen keinen Aufschluss. Diese Information würde aber aufzeigen, ob Anlagenbetreiber nur dann ihr wirtschaftliches Überleben sichern können, wenn diese umfassende Förderungen seitens der öffentlichen Hand erhalten. Am Ende stemmen nämlich die Stromkunden die Fördermittel. Da in Tirol lediglich zwei Anlagen, so die EB, potentiell förderungswürdig im Sinne der Bestimmungen des TBFG bzw. dieses vorliegenden Verordnungsentwurfes sind, wäre eine transparente Darlegung die Wirtschaftlichkeit betreffend nur ein geringer Aufwand.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht daher um zeitnahe Übermittlung des eingeholten „energiewirtschaftlichen Gutachtens“ zum Ökostromförderbeitrag und empfiehlt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für jene Anlagenbetreiber vorzunehmen die in das Förderregime des TBFG bzw. der vorliegenden Verordnung fallen könnten, und auch um eine solche auch ansuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner